

Regierungsvorlage.

G e s e t z ,

betreffend

den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Raikäfer und andere schädliche Insekten.



Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Besitzer, Fruchtniesser und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Bierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§. 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Aeste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraucht oder sogleich verbrannt werden.

§. 2.

Dieselben Personen (§. 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im §. 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Aekern und Wiesen in besorgnißerregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 3.

Ebenso haben diese Personen (§. 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Banfelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haxe oder Schaufel aufzufahren und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§. 4.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§. 1—3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dieß nothwendig sein sollte, aus der Gemeindefasse zu entlohnem sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengepinnste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Culturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dieß auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§. 5.

Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindevorständen gegen die Säumigen eine in den Landeskulturfond einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfall

bis 20 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§. 6.

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindeganzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 7.

Gegen das Straferkenntniß des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe geht die Berufung, welche binnen vierzehn Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnißes beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 8.

Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§. 9.

Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Megen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesauschusse festgesetzt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindegasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

§. 10.

Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre und zwar Anfangs October und Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesehen, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§. 11.

Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§. 12.

Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässiget oder entspricht die-

selbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§. 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Landeskulturfondes geahndet.

§. 13.

Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschußpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 14.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

